

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bürgermeister der
Stadt Ahrensburg
Herrn Michael Sarach
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 511/
Meine Nachricht vom: /

Vera Fischer
Vera.Fischer@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3234
Telefax: 0431 988 614-3234

nachrichtlich: (ohne Anlagen)
Gebäudemanagement Schleswig-
Holstein AöR
Fachgruppe Zuwendungsbau
Frau Christin Döinghaus
Küterstraße 30
24103 Kiel

16. März 2022

**Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ / Programmjahr 2018
„Bruno-Bröker-Haus“ der Stadt Ahrensburg
Ihr Antrag vom 15.11.2021**

Sehr geehrter Herr Sarach,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage Ihres Antrags vom 15.11.2021 bewillige ich Ihnen aus Mitteln der Städtebauförderung nach Maßgaben der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018, des § 44 LHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 90 % der tatsächlich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von

2.817.166,93 EURO

(in Worten: zweimillionenachthundertsiebzehntausendeinhundertsechundsundsechzig EURO).

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung nach den Grundsätzen der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Zuwendung ist eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur zur Durchführung der im Antrag vom 15.11.2021 dargestellten Sanierungsmaßnahmen zur Modernisierung und Umgestaltung des Jugendzentrums Bruno-Bröker-Haus verwendet werden. Die Sanierung umfasst die Modernisierung des Bestandsgebäudes einschließlich der Behebung baulicher Mängel, energetischer Maßnahmen und der Umstrukturierung der Räumlichkeiten zur Anpassung an die Anforderungen der Jugendarbeit. Die Projektbeschreibung des Antrags vom 15.11.2021 ist verbindliche Grundlage der Finanzierung der zu fördernden Maßnahme. Wird diese Auflage nicht erfüllt und die Zuwendung zweckwidrig verwendet, behalte ich mir einen Widerruf des Bescheides vor.

Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung des Antrags durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Fachgruppe Zuwendungsbau (GMSH) vom 26.01.2022 ist verbindlich und Bestandteil dieses Bescheids. Eine Ausfertigung des geprüften Antrags sowie der Prüfvermerk der GMSH sind beigelegt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.10.2021 und endet am 31.06.2023. Die Maßnahme muss bis zum Ablauf dieses Zeitraums abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir einen Widerruf dieses Bescheides vor.

Finanzierung

Als zuwendungsfähig werden nur tatsächlich entstehende Ausgaben in Höhe bis zu **3.130.185,48 €** anerkannt.

Folgender Ausgaben- und Finanzierungsplan ist gemäß den Regelungen Nr. 1.2 ANBest-K zu § 44 LHO verbindlich. Über diese Regelungen hinausgehende wesentliche Planänderungen oder Änderungen in der Finanzierung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. In diesem Fall ist ein Antrag auf Zustimmung an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – IV 51 zu richten. Der Antrag ist zu begründen. Sollten im Verlauf der Durchführung des Projektes unabwendbare Mehrkosten entstehen, sind diese durch die Stadt Ahrensburg zu tragen.

Aufgrund Ihrer Angaben erfolgt die Förderung auf Brutto-Basis.

Ausgabenplan:

Gesamtausgaben:		
Kostengruppe/Kostenart		Betrag (brutto)
KG 100	Grundstück	0,00 €
KG 210	Herrichten	0,00 €
KG 220	Öffentliche Erschließung	6.182,05 €

KG 230	Nichtöffentliche Erschließung	0,00 €
KG 240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben	0,00 €
KG 250	Übergangsmaßnahmen	38.946,91 €
KG 310	Baugrube/Erdbau	21.883,79 €
KG 320	Gründung, Unterbau	126.711,90 €
KG 330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	389.241,02 €
KG 340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	361.912,80 €
KG 350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen	254.859,10 €
KG 360	Dächer	93.542,69 €
KG 370	Infrastrukturanlagen	0,00 €
KG 380	Baukonstruktive Einbauten	55.236,66 €
KG 390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	289.501,27 €
KG 410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	118.846,20 €
KG 420	Wärmeversorgungsanlagen	257.090,44 €
KG 430	Raumlufttechnische Anlagen	31.647,15 €
KG 440	Elektrische Anlagen	288.415,54 €
KG 450	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	71.713,17 €
KG 460	Förderanlagen	0,00 €
KG 470	Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen	2.472,82 €
KG 480	Gebäude- und Anlagenautomation	0,00 €
KG 490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	0,00 €
KG 510	Erdbau	0,00 €
KG 520	Gründung, Unterbau	0,00 €
KG 530	Oberbau, Deckschichten	14.059,95 €
KG 540	Baukonstruktionen	2.373,91 €
KG 550	Technische Anlagen	42.037,94 €
KG 560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	0,00 €
KG 570	Vegetationsflächen	0,00 €
KG 580	Wasserflächen	0,00 €
KG 590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	3.709,23 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	0,00 €
KG 710	Bauherrenaufgaben	11.745,90 €
KG 720	Vorbereitung der Objektplanung	17.804,30 €
KG 730	Objektplanung	352.376,85 €
KG 740	Fachplanung	287.678,61 €

KG 750	Künstlerische Leistungen	0,00 €
KG 760	Allgemeine Baunebenkosten	30.687,70 €
KG 790	Sonstige Baunebenkosten	0,00 €
KG 800	Finanzierung	0,00 €
Gesamtausgaben:		3.170.677,90 €

Die in der Kostenberechnung vom 26.10.2021 enthaltenen Kosten der KG 250 (Übergangsmaßnahmen) für organisatorische Maßnahmen und in der KG 390 (Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen) anteilig enthaltenen Kosten für Materialentsorgung sind nicht zuwendungsfähig.

nicht zuwendungsfähige Ausgaben:		
Kostengruppe/Kostenart		Betrag (brutto)
KG 250	Übergangsmaßnahmen	38.946,91 €
KG 390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	1.545,51 €
nicht zuwendungsfähige Ausgaben gesamt:		40.492,42 €

Finanzierungsplan:

Gesamtausgaben:	3.170.677,90 €
Zuwendung MILIG	2.817.166,93 €
davon: Bundesfinanzhilfen: €	2.347.639,11 €
Landesmittel: €	469.527,82 €
auf diese Zuwendungen zu erbringende Eigenmittel der Gemeinde	313.018,55 €
Eigenanteile der Gemeinde für nicht zuwendungsfähige Ausgaben	40.492,42 €
sonstige Einnahmen	0,00 €
Mittel des Investitionspakts Soziale Integration im Quartier:	3.130.185,48 €

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus

- a) Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 2.347.639,11 € und
- b) Landesmitteln in Höhe von bis zu 469.527,82 €.

Auf diese Zuwendung sind anteilig gemeindliche Eigenmittel in Höhe von bis zu 313.018,55 € zu erbringen.

Die Zuwendung wird wie folgt im Haushaltsjahr bereitgestellt:

Im Haushaltsjahr 2022:	2.817.166,93 €
------------------------	----------------

davon Finanzhilfen des Bundes

im Haushaltsjahr 2022	2.347.639,11 €
-----------------------	----------------

und Landesmittel

im Haushaltsjahr 2022	469.527,82 €
-----------------------	--------------

Die gemeindlichen Eigenmittel sind wie folgt bereitzustellen:

im Haushaltsjahr 2022	313.018,55 €
-----------------------	--------------

Die Eigenmittel sind in dem Haushaltsjahr jeweils anteilig mit der Zuwendung zu verwenden.

Für Bundesfinanzhilfen in Höhe bis zu 1.560.139,11 € eröffne ich Ihnen die Möglichkeit eines späteren Abrufs in 2023. Diese Bundesfinanzhilfen sind spätestens zum 15.10.2023 abzurufen. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen, haben Sie dies dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – IV 51 spätestens zum 30.09.2022 mitzuteilen. Die Bereitstellung dieser Bundesmittel steht bei einem späteren Abruf unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Auszahlung durch den Bund. Sofern der Bund dem Land diese Mittel nicht bereitstellen wird, ist vorgesehen, Landesmittel in anteiliger Höhe ebenfalls zurückzuziehen.

Auszahlung der Zuwendung

Die Mittel stehen im angegebenen Haushaltsjahr auf Anforderung zur Verfügung. Die Haushaltsmittel können bis spätestens zum 15.10. des Jahres für das jeweilige Haushaltsjahr beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – IV 51 angefordert werden. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den Regelungen der Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO auf Antrag nach anliegendem Muster.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft dieses Bescheides.

Die fristgerechte Mittelverwendung gemäß Nr. 1.4 ANBest-K zu § 44 LHO wird vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft.

Einnahmen

Sie haben im Rahmen der Antragstellung angegeben, dass mit der Maßnahme keine Einnahmen erzielt werden. Sollten vor Ablauf der Zweckbindungsfrist Einnahmen erzielt werden, ist dies dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – IV 51 unverzüglich anzuzeigen. Die Erzielung von Einnahmen kann die Förderung nachträglich und auch noch nach Bescheidung der Abrechnung der Maßnahme „Bruno-Bröcker-Haus“ mindern.

Hinweis

Zuschüsse sind häufig umsatzsteuerpflichtig. Als Zuwendungsempfängerin ist es Ihre Pflicht, sich darüber zu informieren, ob die Ihnen gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich daher im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

Projektdurchführung

Veränderungen bei der Durchführung des Projektes sind dem Ministerium für Inneres,

ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – IV 51 vorher zur Zustimmung vorzulegen.

Nebenbestimmungen gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie besondere Hinweise auf die Nebenbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO – sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bei einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel kann die Zuwendung nach den Vorschriften des § 117 LVwG, insbesondere bei Zweckverfehlung, widerrufen werden.

Im Falle eines Widerrufs kann die finanzielle Beteiligung gekürzt, ausgesetzt oder gänzlich gestrichen werden. Überzahlte und zurückgeforderte Beträge sind zu erstatten und gegebenenfalls zu verzinsen (§ 117a LVwG). Zu den Einzelheiten verweise ich aus Nr. 9 AN-Best-K.

Bewilligungszeitraum

Der oben festgelegte Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Zuwendung zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung steht und in dem das geförderte Projekt durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Zweckbindung

Für die geförderte Maßnahme „Bruno-Bröker-Haus“ ist die Stadt Ahrensburg an die Erfüllung des Zuwendungszwecks für eine Dauer von 25 Jahren gebunden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der zweckentsprechenden Nutzung nach Abschluss der Baumaßnahme. Die Zweckbindung umfasst neben der bestimmten öffentlichen Nutzung auch die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen und hergestellten Gegenstände.

Öffentliche Darstellung

Die Förderung der Maßnahme ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Auf die Förderung ist nach Fertigstellung der Maßnahme dauerhaft (mindestens über den Zeitraum der Zweckbindung) durch eine Plakette oder ein Hinweisschild hinzuweisen. Es ist das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu nutzen. Das Logo und die Anwendervorgaben finden Sie auf der Internetseite des Investitionspakts unter www.investitionspakt-integration.de/programm/infomaterial.

Verwendungsnachweis

Der Zeitpunkt des Abschlusses der geförderten Maßnahme ist dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – IV 51 unverzüglich mitzuteilen.

Der nach Nr. 7 ANBest-K zu führende Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss, spätestens jedoch am 31.12.2023 in dreifacher Ausfertigung

beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – IV 51 nach beigefügtem Muster vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Ich bitte um Rücksendung der anliegenden Erklärung, dass Sie mit dem Inhalt dieses Zuwendungsbescheides einverstanden sind und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Danach kann eine Auszahlung vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vera Fischer

Anlagen

ein Exemplar des baufachlich geprüften Antrags
Kopie des Prüfvermerks der GMSH vom 26.01.2022
ANBest-K
Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts
Auszahlungsantrag
Verwendungsnachweis